

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 235 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. März 2016 mit der Vorlage befasst.

Die im Jahre 2004 zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich abgeschlossene Vereinbarung (Grundversorgungsvereinbarung - GVV; BGBl. I Nr. 80/2004; LGBl. Nr. 91/2004) beinhaltet in Art. 9 Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Grundversorgung.

Diese Kostenhöchstsätze wurden seit Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung im Jahre 2004 erst einmalig durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung (BGBl. I Nr. 46/2013; LGBl. Nr. 20/2013) mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2012 moderat erhöht. Einige dieser vereinbarten Kostenhöchstsätze entsprechen daher nicht mehr den heutigen finanziellen Anforderungen der vorübergehenden Grundversorgung, weshalb die Grundversorgung nach diesen Kostenhöchstätzen nicht kostendeckend durchgeführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund sollen nun mit der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG ausgewählte Kostenhöchstsätze des Art. 9 der GVV erhöht werden, um auch in Zukunft bundesweit eine menschenwürdige Versorgung von Asylwerbern, Asylberechtigten und Vertriebenen in Form von Unterbringungsmöglichkeiten, Verpflegung und Betreuung mit einheitlichen Standards gewährleisten zu können.

Aufgrund der Beschlüsse der Landeshauptleute-Konferenzen vom 18. November 2014 ("gemeinsames Konzept des Bundes und der Länder"), 25. Februar 2015 und 6. Mai 2015 werden erhöht:

- die Kostensätze für die Unterbringung/Verpflegung in einer organisierten Unterkunft oder bei individueller Unterbringung für Erwachsene, Minderjährige und unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) oder Familien und
- die Kostensätze für die Unterbringung/Verpflegung/Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) in Wohngruppen, Wohnheimen oder in betreutem Wohnen.

Für die Unterbringung/Verpflegung in organisierten Unterkünften wird dabei eine gestaffelte Erhöhung der Kostenhöchstsätze sowie eine rückwirkende Kostenerhöhung vereinbart, um die kostendeckende Unterbringung zu gewährleisten.

Alle Sprecher der Landtagsparteien kündigen die Zustimmung zur Vorlage der Landesregierung an.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der in der Nr. 235 der Beilagen enthaltenen Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 16. März 2016

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. März 2016:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Fürhapter gegen die Stimmen von FPÖ, einer Stimme des TSS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.